Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Konzession für die Straßenbahn Zürich-Höngg (Taxerhöhung).

(Vom 30. November 1918.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Baudirektion,
beschließt:

I. Artikel 35 der Konzession für die Straßenbahn Zürich-Höngg vom 27. Februar 1896 wird folgendermaßen abgeändert:

„Der Unternehmer wird ermächtigt, für jede Befahrung der ganzen Strecke oder eines Teiles derselben eine Taxe von 20 Rp. für den ersten und 10 Rp. für jeden weitern Kilometer zu beziehen.

Für Kinder unter vier Jahren, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, ist nichts zu bezahlen."

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. November 1918.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1918 lautet:

I. Die durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1896 (E. A. S. XIV, 253) erteilte und durch Bundesbeschluß vom 21. Juni 1913 (E. A. S. XXIX, 125) abgeänderte Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Zürich nach Höngg wird neuerdings wie folgt abgeändert:

1. Die Bestimmung in Art. 16, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

„Für die Beförderung von Personen darf eine Taxe von 20 Rappen für den ersten und von 10 Rappen für jeden folgenden Kilometer der Bahnlänge bezogen werden."

2. Art. 16, Absatz 3, erhält folgende Fassung:

„Kinder unter vier Jahren sind taxfrei zu befördern, sofern für sie kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird."

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, der am 1. Januar 1919 in Kraft tritt, beauftragt.

Straßenbahn Zürich.

Durch Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1918 ist die durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) der

Stadt Zürich erteilte und durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902, 28. März 1903, 4. April 1914 und 27. März 1918 (E. A. S. XVIII, 70, XIX, 60, XXX, 77 und XXXIV, 72) abgeänderte Konzession für die Straßenbahn Zürich neuerdings dahin abgeändert worden, daß für die Beförderung von Personen (Artikel 14) für den ersten Kilometer eine Taxe von 20 Rp. und für jeden folgenden Kilometer der Bahnlänge eine Taxe von 10 Rp. bezogen werden darf. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der am 1. Januar 1919 in Kraft tritt, beauftragt.

Straßenbahn Winterthur.

Durch Bundesbeschluß vom 27. Juni 1919 ist die durch Bundesbeschluß vom 2. Juli 1897 (E. A. S. XIV, 413) der Einwohnergemeinde der Stadt Winterthur erteilte Konzession für den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Straßenbahn von Winterthur nach Töß, ergänzt durch den Bundesbeschluß vom 6. Juni 1913 betreffend Ausdehnung dieser Konzession auf die Strecken vom Bahnhof Winterthur nach dem Stadtrain, dem Deutweg und nach Wülflingen (E. A. S. XXIX, 55), dahin abgeändert worden, daß für die Beförderung von Personen (Artikel 14) eine Taxe von höchstens 20 Rp. per Person und Kilometer erhoben werden darf. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der am 1. Juli 1919 in Kraft tritt, beauftragt.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Erweiterung der Konzession der Straßenbahn Zürich-Höngg.

(Vom 24. Mai 1919.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Baudirektion,
beschließt:

I. Der Straßenbahn Zürich-Höngg wird in Erweiterung der Konzession vom 27. Februar 1896 die Bewilligung erteilt für den Ausbau auf Doppelspur vom „Schwert“ bis zum Schulhausplatz Höngg nach dem eingereichten Plan unter folgenden Bedingungen: